KI-VO: Verbotene KI-Praktiken

Art. 5

Beeinflussung von Verhalten	Beeinflussung und Ausnutzung von schutzbedürftigen Gruppen	Soziale Bewertung (sog. Social Scoring)	Biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme
Inverkehrbringen, Inbetriebnahme oder Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der unterschwelligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person mit dem Ziel oder der Wirkung einsetzt, ~~um~~ das Verhalten einer Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann	Inverkehrbringen, Inbetriebnahme oder Verwendung eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters, ~~oder ihrer körperlichen oder geistigen~~ einer Behinderung oder einer bestimmten sozialen oder wirtschaftlichen Situation mit dem Ziel oder der Wirkung ausnutzt, ~~um~~ das Verhalten einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zufügen kann	Inverkehrbringen, Inbetriebnahme oder Verwendung von KI-Systemen ~~durch Behörden oder in deren Auftrag~~ zur Bewertung oder Klassifizierung ~~der Vertrauenswürdigkeit~~ natürlicher Personen über einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens oder bekannter oder vorhergesagter persönlicher Eigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmale, wobei die soziale Bewertung zu einem oder beiden der folgenden Ergebnisse führt: • Schlechterstellung oder Benachteiligung bestimmter natürlicher Personen oder ~~ganzer~~ Gruppen natürlicher Personen in sozialen Zusammenhängen, die in keinem Zusammenhang zu den Umständen stehen, unter denen die Daten ursprünglich erzeugt oder erfasst wurden • Schlechterstellung oder Benachteiligung bestimmter natürlicher Personen oder ~~ganzer~~ Gruppen natürlicher Personen, in einer Weise, die im Hinblick auf ihr soziales Verhalten oder dessen Tragweite ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig ist	Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen durch Strafverfolgungsbehörden oder in deren Auftrag zu Strafverfolgungszwecken, außer wenn und insoweit dies im Hinblick auf eines der folgenden Ziele unbedingt erforderlich ist: • gezielte Suche nach bestimmten potenziellen Opfern von Straftaten ~~oder nach vermissten Kindern~~ • Abwenden einer konkreten~~,~~ und erheblichen ~~und unmittelbaren~~ Gefahr für kritische Infrastrukturen sowie für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit natürlicher Personen oder ~~eines~~ Verhinderung von ~~Terroranschlags~~ Terroranschlägen • ~~Erkennen,~~ Aufspüren~~,~~ und Identifizieren einer natürlichen Person zur strafrechtlichen Ermittlung, Verfolgung oder Vollstreckung einer Strafe für Straftaten, ~~oder Verfolgen eines Täters oder Verdächtigen einer Straftat im Sinne des~~ die in Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführt und~~, der~~ in dem betreffenden Mitgliedstaat nach dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ~~ist~~ sind, oder andere spezifische Straftaten, die in dem betreffenden Mitgliedstaat nach dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht sind

Stand: April 2023

Durchgestrichen = Streichung durch allgemeine Ausrichtung des Rats
Unterstrichen = Ergänzung durch allgemeine Ausrichtung des Rats

TaylorWessing